



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

HANDREICHUNG

mit Ausführungsbestimmungen

zum

**Wählergruppentransparenzgesetz
(WähIGTranspG)**

April 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zur überarbeiteten Neufassung	2
I Rechtsgrundlagen.....	3
I.1 Wählergruppentransparenzgesetz	3
I.2 Ausführungsbestimmung.....	3
I.3 Rechenschaftspflicht	3
II Bestandteile des Rechenschaftsberichts	4
II.1 Inhalt und Erfordernisse	4
II.2 Einnahme-/ Ausgaberechnung.....	6
II.3 Vermögen.....	6
II.4 Zuwendungsnachweise (nur Fallgruppe B/C)	7
II.4.1 Zuwendungsübersicht	7
II.4.2 Spenden über EUR 35.000	7
II.5 Vermögensbilanz (nur Fallgruppe C).....	7
II.6 Erläuterungsteil (nur Fallgruppe C)	8
III Unterschrift und Prüfungsvermerk	8
IV Vorlage der Rechenschaftsberichte	9
IV.1 Form der Einreichung.....	9
IV.2 Rechtsfolgen bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht.....	9
IV.3 Frist	9
V Bestätigung und Veröffentlichung	10
V.1 Bestätigung durch den Präsidenten des Landtags NRW	10
V.2 Veröffentlichung der Kurzübersichten	10
VI Weiterführende Informationen / Kontakt	11
VI.1 Kontakt.....	11
VI.2 Internetseite	11
VII Anlagen.....	11
VIII Abkürzungsverzeichnis	12
IX Erläuterungen (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen)	13

Vorbemerkung zur überarbeiteten Neufassung

Die Neufassung dieser Handreichung tritt an die Stelle der zu den Rechnungsjahren 2022 und 2023 veröffentlichten Handreichungen.

Sie entspricht in weiten Teilen der letzten Veröffentlichung zum Rechnungsjahr 2023, mit welcher das Online-Formular zur Übermittlung von Rechenschaftsberichten eingeführt wurde.

Insbesondere wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

a) Rechtsänderung zur Rechenschaftspflicht im Jahr 2024

Wählergruppen, die aufgrund des Wahlergebnisses nur durch einen Zusammenschluss mit einer weiteren Wählergruppe eine Fraktion oder Gruppe stellen konnten, sind seit dem 31.07.2024 nicht mehr rechenschaftspflichtig (näheres s. Ziffer I.3).

b) Neugestaltung des Online-Formulars

Das Online-Formular wurde im Rahmen der Freigabe für das Rechnungsjahr 2024 neu aufgelegt und ist auch für die Übermittlung von Rechenschaftsberichten für zurückliegende Rechnungsjahre ausschließlich zu verwenden.

Hierbei wurde der Aufbau des Formulars in Teilen verändert und mit zusätzlichen Plausibilitäten bei der Eingabe hinterlegt.

Neu gefasst wurde die Darstellung des Vermögens einer Wählergruppe zum Ende eines Rechnungsjahres.

c) Internetseite

Die Internetseiten zum Wählergruppentransparenzgesetz wurden grundlegend überarbeitet. Insbesondere wird auf die Rubrik 'Aktuelles' hingewiesen, dort werden wichtige Hinweise und relevante Entwicklungen zum Verfahren bekannt gegeben.

Aktuell wird u. a. über die Erfordernisse zur Einreichung eines Wahlvorschlags im Rahmen der Kommunalwahl 2025 in Nordrhein-Westfalen informiert.

I Rechtsgrundlagen

I.1 Wählergruppentransparenzgesetz

Das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählergruppentranspG) verpflichtet kommunale Wählergruppen dazu, jährlich über die Herkunft und Verwendung ihrer finanziellen Mittel und ihr Vermögen Rechenschaft abzulegen, sofern sie nach einer Kommunalwahl aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können (vgl. § 2 Abs. 1 WählergruppentranspG).

Auf diese Weise soll das Wählergruppentransparenzgesetz sowohl der Bedeutung von Wählergruppen bezüglich der demokratischen Willensbildung auf kommunaler Ebene gerecht werden als auch die Chancengleichheit zwischen politischen Parteien und Wählergruppen sicherstellen.

Fundstellen und Erläuterungen zu diesem Gesetz sowie zu weiteren für Wählergruppen relevanten Rechtsgrundlagen (z. B. Kommunalwahlgesetz, Parteiengesetz) finden sich auf der Internetseite unter der Rubrik 'Rechtsgrundlagen'.

I.2 Ausführungsbestimmung

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen kann bestimmen, in welcher Form rechenschaftspflichtige Wählergruppen ihrer Transparenzpflicht nachzukommen haben (§ 2 Abs. 2 S. 3 WählergruppentranspG). Diese Handreichung einschließlich der zugehörigen Anlagen und Vordrucke sowie das Online-Formular gelten als Festlegung in diesem Sinne.

I.3 Rechenschaftspflicht

Rechenschaftspflichtig ist jede Wählergruppe, die aufgrund des Ergebnisses bei einer Kommunalwahl in einer in § 1 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) NRW genannten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen kann.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Wählergruppe im Anschluss tatsächlich eine Fraktion oder Gruppe begründet.

Eine Fraktion oder Gruppe muss – je nachdem, ob es sich um den Rat einer kreisangehörigen oder kreisfreien Gemeinde bzw. Bezirksvertretung handelt – aus mindestens zwei bzw. drei Mitgliedern bestehen (vgl. § 56 Abs. 1 S. 2 und 3 Gemeindeordnung NRW).

Nicht rechenschaftspflichtig sind Wählergruppen, die aus eigener Kraft keine Fraktion/Gruppe stellen können.

Hinweis: *Damit sind auch diejenigen Wählergruppen nicht mehr rechenschaftspflichtig, die bis zur Änderung des § 2 Abs. 1 WählergruppentranspG (Mitte 2024) nur deshalb rechenschaftspflichtig waren, weil sie durch den Zusammenschluss mit anderen Mandatsträgern eine Fraktion/Gruppe begründet haben.
Die für sie nach altem Recht geltende Rechenschaftspflicht besteht nicht mehr!*

In der Regel hat eine Wählergruppe für jedes Rechnungsjahr, in welchem eine Rechenschaftspflicht vorlag, einen Rechenschaftsbericht einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn diese Pflicht nicht während des gesamten Jahres bestand.

Wichtig: Die Verwendung einer Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG NRW zur Einreichung eines Wahlvorschlags zur Kommunalwahl 2025 ersetzt nicht die spätere Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Rechnungsjahr 2024! Dieser muss dem Präsidenten des Landtags NRW in jedem Fall bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (s. Ziffer IV.3) über das Online-Formular übermittelt werden. (Mehr Informationen zur Thematik finden sich auf der Internetseite zum Wählergruppentransparenzgesetz)

II Bestandteile des Rechenschaftsberichts

II.1 Inhalt und Erfordernisse

Die Wählergruppe hat dem Präsidenten des Landtags NRW zum Ende eines jeden Rechnungsjahres Auskunft über die tatsächlichen Verhältnisse, die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen zu erteilen (vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 WählerGrTranspG).

Ein Rechenschaftsbericht besteht damit immer aus einer Einnahme-/Ausgaberechnung (s. Ziffer II.2) und einer Vermögensübersicht (s. Ziffer II.3.1).

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen einem Rechenschaftsbericht zusätzlich weitere Nachweise, Unterlagen und Auskünfte als wesentliche Bestandteile beigelegt werden.

Wichtig: Fehlen wesentliche Bestandteile zum Rechenschaftsbericht, kann dieser nicht zeitnah bearbeitet werden. Leidet er darüber hinaus an einem ‚offensichtlichen Mangel‘ (s. Ziffer III), kann eine abschließende Bearbeitung nicht erfolgen (s. insbesondere Ziffer V).

Zur Prüfung, ob und welche weiteren Bestandteile von einer Wählergruppe beizubringen sind, hat die Landtagsverwaltung die Wählergruppen in drei Fallgruppen unterteilt:

Fallgruppeneinteilung

Fallgruppe A	<p>Der Fallgruppe A werden Wählergruppen zugeordnet, deren Einnahmen im Rechnungsjahr nicht mehr als EUR 10.000 betragen oder deren Vermögen zum 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres nicht mehr als EUR 10.000 beträgt.</p> <p>Diese sind nicht verpflichtet, einen geprüften Rechenschaftsbericht (§ 3 Abs. 1 S. 2 WählGTranspG) und weitere Bestandteile vorzulegen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Ausführungen ab Ziffer II.4 zum Abschnitt II gelten für Wählergruppen der Fallgruppe A nicht!</p>
Fallgruppe B	<p>Der Fallgruppe B werden die Wählergruppen zugeordnet, deren Einnahmen im Rechnungsjahr mehr als EUR 10.000 betragen oder deren Vermögen zum 31.12. des Rechnungsjahrs mehr als EUR 10.000 beträgt.</p> <p>Der Fallgruppe B zuzuordnende Wählergruppen sind verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der von einem der im Gesetz genannten Berufsträger (Wirtschaftsprüfer/-in, Steuerberater/in oder vereidigte/r Buchprüfer/-in) zuvor geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk gemäß § 3 Abs. 2 WählGTranspG versehen worden ist (s. Abschnitt III).</p> <p>Darüber hinaus ist zu prüfen, ob dem Rechenschaftsbericht eine separate Zuwendungsübersicht (s. Ziffer II.4.1) beizufügen ist.</p>
Fallgruppe C	<p>Der Fallgruppe C werden die Wählergruppen zugeordnet, die jährlich über Einnahmen von mehr als EUR 25.000 und/oder ein Vermögen von mehr als EUR 50.000 verfügen.</p> <p>Die dieser Fallgruppe zuzuordnenden Wählergruppen müssen <u>neben den zur Fallgruppe B aufgeführten Erfordernissen</u> zusätzlich eine Vermögensbilanz (s. Ziffer II.5) und einen Erläuterungsteil (s. Ziffer II.6) vorlegen (§ 2 Abs. 3 WählGTranspG).</p>

Zur Fallgruppen-Unterteilung ist als Anlage 1 zusätzlich ein Schaubild beigefügt

Belegnachweis

Wichtig: Alle zur Rechenschaft verpflichteten Wählergruppen sind dazu verpflichtet, die gebuchten Positionen zu den Einnahmen und Ausgaben zu belegen (§ 2 Abs. 1 S. 1 WählGTranspG in Verbindung mit § 259 Abs. 1 BGB). Aus Gründen der Praktikabilität wird hierauf im Rahmen der Einreichung eines Rechenschaftsberichts verzichtet. Sollte die Prüfung eines Rechenschaftsberichts dies jedoch erforderlich machen, behält sich die Landtagsverwaltung das Recht vor, bei Bedarf Belege nachzufordern.

Die Anforderung von Belegen kann auch im Rahmen einer einzelfallunabhängigen Stichprobenkontrolle erfolgen.

II.2 Einnahme-/ Ausgaberechnung

Die Einnahmen und Ausgaben der Wählergruppe sind aus Gründen der Vergleichbarkeit (§ 4 Abs. 4 WahlGTranspG) eindeutigen Kategorien zuzuordnen.

Hinweis: *Eine Übersicht über den Inhalt und die Bedeutung dieser Kategorien sowie Beispiele hierzu finden sich zur Ziffer IX (Erläuterungen).*

II.3 Vermögen

Das Vermögen einer Wählergruppe ergibt sich aus den vorhandenen Geld-/Finanzmitteln (Bankguthaben, Bargeld etc.) zuzüglich dem in Geld ausgedrückten Wert aller materiellen¹ Sachwerte (z. B. Immobilien, Kfz, Computer, Mobiliar) vermindert um Verbindlichkeiten² (z. B. Bankkredite, Darlehen) bei Dritten.

Hinweis: *Die Angaben der Wählergruppen zum Vermögen im Online-Formular für das Rechnungsjahr 2023 haben deutlich gemacht, dass der überwiegende Teil der Wählergruppen (95 %) ausschließlich über Geld-/Finanzmittel verfügt und die gewählte Darstellungsform im Online-Formular missverständlich war. Aufgrund dieser Erfahrung wurde die Darstellung des Vermögens im überarbeiteten Online-Formular deutlich reduziert.*

Für die **Berücksichtigung von Sachwerten** gilt aus Vereinfachungsgründen folgendes:

- Sachwerte sind nur dann dem Vermögen zuzurechnen, wenn für deren Anschaffung oder Herstellung seinerzeit mindestens EUR 1.500 aufgewendet wurden. Ein Sachwert ist im Anschaffungs-/Herstellungsjahr in Höhe des Kaufpreises als ‚Vermögensveränderung‘ zu berücksichtigen.
- Nach der Anschaffung oder Herstellung ist der Wertverlust im jeweiligen Rechnungsjahr als ‚Vermögensveränderung‘ zu berücksichtigen (z. B. auf Grundlage einer üblichen Einsatzdauer oder nach objektiven Gesichtspunkten).
- Für eine sich im Eigentum einer Wählergruppe befindliche Immobilie ist die Ermittlung des Wertes als Anlage zum Rechenschaftsbericht bzw. in einer Vermögensbilanz gesondert darzustellen.

Hinweis: *Die erforderlichen Angaben zum Vermögen beschränken sich im Online-Formular aus Vereinfachungsgründen auf zwei Eingabefelder. Inhalt und Bedeutung dieser Eingaben werden zu Ziffer IX anhand von Beispielen umfassend erläutert.*

¹ Immaterielle „Gegenstände“ (z. B. Softwarelizenzen o. ä.) bleiben unberücksichtigt.

² Verbindlichkeiten sind nur anzuführen, wenn sie mit dem Erwerb von Sachvermögen i. H. v. mindestens EUR 1.500 in Verbindung stehen.

II.4 Zuwendungsnachweise (nur Fallgruppe B/C)

Nach § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG gelten für die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Spenden) die Regelungen des § 25 Abs. 3 des Parteiengesetzes entsprechend. Ab einer Zuwendungssumme von EUR 10.000, die einer Wählergruppe durch eine einzelne Person/Firma im Rechnungsjahr gewährt wird (somit nur für Wählergruppen der Fallgruppen B und C relevant), gilt demnach Folgendes:

II.4.1 Zuwendungsübersicht

Übersteigt die Summe der Zuwendungen einer einzelnen Person/Firma im Rechnungsjahr EUR 10.000, sind der Name und die Anschrift des/der Zuwendenden sowie die Zuwendungssumme zum Rechenschaftsbericht zusätzlich anzugeben. Hierzu ist der Vordruck ‚Zuwendungsübersicht‘ zu verwenden, der sich auf der Website zum Online-Formular befindet (s. Ziffer IV.1).

II.4.2 Spenden über EUR 35.000

Übersteigt die Gesamtspende eines/einer einzelnen Zuwendenden im Rechnungsjahr EUR 35.000, wird diese unter Angabe des/der Zuwendenden in der jährlichen Kurzübersicht/Landtagsdrucksache veröffentlicht (s. Ziffer V.2). Für den Fall, dass eine Wählergruppe eine Spende in dieser Größenordnung vereinnahmt, ist dies der Landtagsverwaltung unverzüglich, d.h. nicht erst im darauffolgenden Rechenschaftsbericht anzuzeigen, vgl. § 25 Abs. 3 S. 2 PartG i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG.

II.5 Vermögensbilanz (nur Fallgruppe C)

Wählergruppen der Fallgruppe C müssen die Vermögensbilanz formlos dem Rechenschaftsbericht als Anlage beifügen. Die Darstellung bzw. Wertermittlung erfolgt entsprechend handelsrechtlicher Vorschriften.

So ist das Anlagevermögen (z. B. Grundvermögen, Kfz, Mobiliar u. ä.) stets mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten – gemindert um die jährlichen Abschreibungen – darzustellen.

Rechnungsabgrenzungsposten oder Rückstellungen für jahresübergreifende Geschäftsvorfälle müssen nicht gebildet werden.

Hinweis: *Die Positionen der Vermögensbilanz sind im Rechenschaftsbericht/Online-Formular zusammenfassend einzutragen. Das ermittelte Vermögen muss in beiden Darstellungen gleich lauten.*

II.6 Erläuterungsteil (nur Fallgruppe C)

Wählergruppen der Fallgruppe C müssen die Positionen der Einnahme-/Ausgaberechnung (Ziffer II.2) im Online-Formular und der beigefügten Vermögensbilanz (Ziffer II.5) formlos gesondert erläutern (§ 2 Abs. 3 WählGTranspG). Hierzu gilt Folgendes:

- Der Erläuterungsteil umfasst mindestens eine detaillierte Aufschlüsselung der im Online-Formular zusammengefassten Positionen.
- Auf wesentliche Besonderheiten ist hinzuweisen.
- Zum Verständnis erforderliche Unterlagen und Belege sind beizufügen.

Wichtig: *Die Übersendung unkommentierter Buchführungsunterlagen oder Belege erfüllt die Pflicht einer detaillierten Erläuterung nicht.*

III Unterschrift und Prüfungsvermerk

Zunächst soll der Rechenschaftsbericht vom Vorstand der Wählergruppe beraten werden (vgl. § 2 Abs. 4 S. 1 WählGTranspG). Weiterhin versichern der Vorstandsvorsitz und ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß erfolgt sind (§ 2 Abs. 4 S. 2 WählGTranspG).

Für Wählergruppen der Fallgruppe A ersetzt die Authentifizierung zum Online-Formular die im Gesetz vorgesehene händische Unterschrift.

Für Wählergruppen der Fallgruppen B und C besteht für den Rechenschaftsbericht ein Prüfungsvorbehalt eines Berufsträgers gemäß § 3 Abs. 1 WählGTranspG. Das bedeutet, sie sind verpflichtet, ihrem Rechenschaftsbericht einen Prüfungsvermerk (der Vordruck ist auf der Internetseite verfügbar) beizufügen, der nach erfolgreicher Prüfung von einem der im Gesetz genannten Berufsträger (Wirtschaftsprüfer/-in, Steuerberater/in oder vereidigte/r Buchprüfer/-in) ausgefertigt worden ist (vgl. § 3 Abs. 2 WählGTranspG).

Der digitalisierte, vom Vorstand und vom beauftragten Berufsträger unterschriebene, Prüfungsvermerk ist unmittelbar nach der Eingabe im Online-Formular zum Rechenschaftsbericht hochzuladen.

Wichtig: *Das Fehlen eines erforderlichen Prüfungsvermerks führt bei Wählergruppen der Fallgruppen B und C zur Mangelhaftigkeit des Rechenschaftsberichts. Eine abschließende Bearbeitung bzw. Bestätigung (s. Ziffer V.1) kann nicht erfolgen!*

IV Vorlage der Rechenschaftsberichte

IV.1 Form der Einreichung

Der Rechenschaftsbericht ist beim Präsidenten des Landtags NRW einzureichen (§ 4 Abs. 1 WählGTranspG).

Hierfür steht das auf der Internetseite des Landtags verfügbare Online-Formular zur Verfügung.

Auf der Internetseite stehen auch die folgenden ggf. erforderlichen Vordrucke zur Verfügung:

- Prüfungsvermerk (Abschnitt III)
- Zuwendungsübersicht (Ziffer II.4.1)

Diese Vordrucke (PDF-Format) können mit im Internet kostenlos verfügbaren Programmen (PDF-Reader oder PDF-Viewer) oder mit WEB-Browsern geöffnet, ausgefüllt, gespeichert und ausgedruckt werden.

IV.2 Rechtsfolgen bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht sind bußgeldbewährt, es sei denn die Wählergruppe weist den Präsidenten des Landtags NRW unverzüglich auf Fehler hin (§§ 6 Abs. 1 und 3 S. 1, 5 Abs. 2 WählGTranspG).

Hat eine Wählergruppe die unrichtigen Angaben sogar in der Absicht vorgenommen, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Wählergruppe oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen, sieht § 7 Abs. 1 WählGTranspG als Strafvorschrift eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor.

IV.3 Frist

Der Rechenschaftsbericht ist **jeweils bis zum 30. September** des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen (§ 4 Abs. 1 WählGTranspG).

Beispiel: *Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024 ist bis zum 30.09.2025 einzureichen.*

V Bestätigung und Veröffentlichung

V.1 Bestätigung durch den Präsidenten des Landtags NRW

Der Präsident des Landtags NRW erteilt der Wählergruppe unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern; vgl. § 121 Abs. 1 BGB) eine Bestätigung über die fristgerechte Einreichung des Rechenschaftsberichts (§ 4 Abs. 2 S. 1 Wählergruppentransparenzgesetz). Hierbei gilt es zu beachten, dass sich dieser Zeitraum nach dem aktuellen Arbeitsaufkommen bemisst.

Leidet der Rechenschaftsbericht unter einem offensichtlichen Mangel, weil z.B. ein erforderlicher Prüfungsvermerk fehlt, wird die Wählergruppe zunächst über diesen Umstand informiert (§ 4 Abs. 2 S. 2 Wählergruppentransparenzgesetz) und um Korrektur gebeten. Auch hierdurch kann sich die Ausstellung der Bescheinigung verzögern.

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Einreichung eines Rechenschaftsberichts wird für die Teilnahme an der Kommunalwahl benötigt. Hierfür müssen Wählergruppen bis spätestens 69 Tage vor der Wahl einen Wahlvorschlag einreichen (vgl. § 15 Abs. 1 KWahlgesetz NRW). Bei rechenschaftspflichtigen Wählergruppen muss dieser gem. § 15a Abs. 1 S. 1 KWahlgesetz NRW die o. g. Bestätigungen über ordnungsgemäß eingereichte Rechenschaftsberichte enthalten.

Mehr Informationen zu der Thematik finden sich auf der Website zum Wählergruppentransparenzgesetz.

V.2 Veröffentlichung der Kurzübersichten

Der Präsident des Landtags NRW erstellt jährlich eine vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Wählergruppen. Auf diese Weise wird die mit dem Wählergruppentransparenzgesetz bezweckte Transparenz über die Finanzierung der Wählergruppen sichtbar und nachvollziehbar gemacht. Die Kurzübersicht wird als Landtagsdrucksache dem Parlament vorgelegt (§ 4 Abs. 4 Wählergruppentransparenzgesetz).

Die vergleichenden Kurzübersichten werden auf der Internetseite zum Wählergruppentransparenzgesetz verlinkt.

VI Weiterführende Informationen / Kontakt

VI.1 Kontakt

Das beim Präsidenten des Landtags NRW für das Wählergruppentransparenzgesetz zuständige Fachreferat III.2 ist wie folgt zu erreichen:

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat III.2.B (Vergaben/Zuwendungen)
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

E-Mail: wgtg@landtag.nrw.de

Die für eine persönliche Kontaktaufnahme erforderliche Angaben (Namen/Telefonnummern) sind auf der Internetseite zum Wählergruppentransparenzgesetz veröffentlicht.

VI.2 Internetseite

Auf der Internetseite zum Wählergruppentransparenzgesetz (<https://LT.NRW/WGTG>) finden sich weitere Informationen, wie z. B. rechtliche Hintergründe und aktuelle Hinweise sowie der Link zum Online-Formular für die Erstellung und Übersendung der Rechenschaftsberichte sowie die hierfür erforderlichen Dokumente und Vordrucke.

Zu vergangenen Rechnungsjahren gibt es die Rubrik ‚Kurzübersichten & Archiv‘.

Besonders hingewiesen wird auf die Rubrik ‚Aktuelles‘. Hier werden wichtige Hinweise und relevante Entwicklungen zum Verfahren bekannt gegeben und fortlaufend aktualisiert.

VII Anlagen

- Anlage 1: Schaubild zur Ziffer II.1 (‚Fallgruppeneinteilung‘)
 - Anlage 2: ‚Anleitung zum Online-Formular‘
 (Technische Verfahrenshinweise)
-

VIII Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BP	Vereidigte/r Buchprüfer/-in
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
i.V.m.	In Verbindung mit
KWahlG	Kommunalwahlgesetz
S.	Satz
s.	siehe
WählGTranspG	Wählergruppentransparenzgesetz

IX Erläuterungen (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen)

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Kategorien der Einnahmen und Ausgaben (s. Ziffer II.2) sowie die Darstellung des Vermögens (s. Ziffer II.3) beispielhaft erläutert. Hierbei entsprechen die Überschriften denen der im Online-Formular verwendeten Eingabefeldern.

Rein technische Verfahrenshinweise zum Online-Formular finden sich in der Anlage ‚Anleitung zum Online-Formular‘.

Einnahmen
70 Zuwendungen: Spenden, Mitgliedsbeiträge o.ä.
<p>Zuwendungen, bezeichnen Spenden und Mitgliedsbeiträge.</p> <p><u>Spenden</u> Aufzuführen sind Geldspenden z. B. von:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einzelpersonen oder Einzelunternehmen• Unternehmen in Form einer juristischen Person (z. B. GmbH, AG) <p>Zuwendungen der Kommune an Ratsfraktionen sind <u>nicht</u> bei den Einnahmen der Wählergruppe aufzuführen.</p> <p>In Abgrenzung hierzu handelt es sich bei der Weiterleitung von Sitzungsgeldern an die Wählergruppe durch Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger um zulässige Spenden.</p> <p><u>Mitgliedsbeiträge</u> Mitgliedbeiträge sind Geldbeiträge, die von den Mitgliedern der Wählergruppe geleistet werden.</p>
72 Mieteinnahmen, Zinsen, Verkauf von Sachwerten o.ä.
<p>Aufzuführen sind Geldzuflüsse, die aus dem Vermögen einer Wählergruppe erwachsen. Hierbei handelt es sich in der Regel um:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zinseinnahmen aus Sparguthaben oder gewährten Darlehen• Erlöse aus dem Verkauf von Sachwerten• Einnahmen aus der Vermietung von überlassenen Räumlichkeiten oder Pachteinnahmen

74 Sonstige Einnahmen: z.B. Veranstaltungen, Schenkung
Aufzuführen sind sonstige Geldzuflüsse, die nicht bei den Einnahmen in Feldern 70 und 72 zu erfassen sind. Hierzu gehören im Besonderen: a) der Verkauf von Vereinszeitungen oder die Durchführung von Veranstaltungen Die Darstellung der hierzu vereinnahmten und verausgabten Gelder kann nach dem Brutto- oder Nettoprinzip erfolgen. <u>Bruttoprinzip</u> Alle Erlöse werden bei den sonstigen Einnahmen erfasst. Im Gegenzug sind die entstandenen Kosten zur jeweiligen Ausgabenkategorie aufzuführen. <u>Nettoprinzip</u> Können die Erlöse und Ausgaben <i>eindeutig zugeordnet</i> werden, können diese verrechnet und als Gewinn bei den sonstigen Einnahmen bzw. als Verlust bei der jeweiligen Ausgabenkategorie angegeben werden. b) Schadensersatzleistungen, Versicherungsleistungen, Entschädigungen, Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen
76 SUMME Einnahmen (berechnetes Feld)
Summe aller Einnahmefelder (70 72 74)

Ausgaben
80 Personal-/Sachausgaben, Löhne, Miete o.ä.
<u>Personalausgaben</u> Hierzu gehören z. B. <ul style="list-style-type: none">• Löhne, Gehälter / Lohnnebenkosten• Ausgaben für Fortbildungen <u>Sachausgaben</u> Hierzu gehören z. B. <ul style="list-style-type: none">• Mieten / Nebenkosten• Instandhaltungsausgaben für Gebäude• Gebühren, Versicherungsbeiträge• Geschäfts- und Bürobedarf / Kommunikationsausgaben• Reisekosten• Ausgaben im Geldgeschäft (Bankgebühren, Sollzinsen o. ä.)

82 Politische Arbeit: Wahlkampf, Medienarbeit o.ä.
Zu den Ausgaben für die politische Arbeit / Wahlkampf gehören beispielsweise: <ul style="list-style-type: none">• Öffentlichkeitsarbeit• Informationsmaterialien• Veröffentlichungen• Veranstaltungen• Wurfsendungen (Flyer, Karten)• Wahlplakate• Give-Aways (Sticker, Kugelschreiber o. ä.)
84 Ausgaben i.V.m. Einnahmen im Feld 72
Hierunter fallen Ausgaben, die mit den Einnahmen zu Feld 72 in Zusammenhang stehen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Ausgaben für vermietete Immobilien• Grundbesitzabgaben / Energiekosten• Instandhaltungs- und Wartungskosten• Zins- und Tilgungszahlungen
85 Sonstiges: Veranstaltungen, Spenden o.ä.
Alle Geldabflüsse, die nicht bei den Ausgaben in Feldern 80 82 und 84 zu erfassen sind.
86 SUMME Ausgaben (berechnetes Feld)
Summe aller Ausgabefelder (80 82 84 85)

Vermögen Das Vermögen umfasst verfügbare Geldwerte (<u>Finanzmittel</u>) z. B.: <ul style="list-style-type: none">• Bargeld, Giro-/Spareinlagen,• Wertpapiere, Geldforderungen, und Vermögensgegenstände, die in Geld dargestellt werden können (<u>Sachwerte</u>) z. B.: <ul style="list-style-type: none">• Fahrzeuge,• Büroausstattung (z. B. Computer) oder• Immobilien (vgl. Ziffer II.3).
91 Vermögen/Anfangsbestand zum 01.01.
Einzutragen ist das Vermögen zum 1. Januar des Rechnungsjahres, welches dem angegebenen Vermögen im Rechenschaftsbericht des Vorjahres (31. Dezember) entsprechen muss. Die Angabe dient der Berechnung bzw. der Darstellung der Vermögensentwicklung im Rechnungsjahr zum 31.12. (vgl. Feld 96).

89|Differenz: Ein-/Ausgaben (*berechnetes Feld*)

In diesem Feld wird die Differenz der zum Rechnungsjahr eingegebenen Finanzmittel (Feld 76|Summe Einnahmen abzgl. Feld 86|Summe Ausgaben) berechnet.

Das Ergebnis wird dem eingetragenen Vermögen zum Feld 91|Anfangsbestand hinzugerechnet und automatisch im Feld 96|Endbestand als neues Vermögen zum Ende des Rechnungsjahres dargestellt.

Hinweis: *Wählergruppen, die im aktuellen Rechnungsjahr und im Rechnungsjahr zuvor über keine Sachwerte oder Verbindlichkeiten verfügen, können zum Feld 93|Vermögensveränderung einen Nullwert eintragen.*

96|Vermögen/**Endbestand** zum 31.12. (*berechnetes Feld*)

Wie zum Feld 89|Differenz Einnahmen/Ausgaben beschrieben, wird hier das Vermögen zum 31.12. des aktuellen Rechnungsjahres berechnet.

Hinweis: *Eine ergänzende Eintragung über das Feld 93|Vermögensveränderung ist nur erforderlich (ein Nullwert ist obligatorisch), wenn dem Vermögen noch Sachwerte hinzuzurechnen bzw. Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen sind oder aus anderen Gründen eine Korrektur erforderlich ist.*

93|Vermögensveränderung

Hinweis: *Das Feld 93 ist verpflichtend auszufüllen. Sind keine Angaben zu Sachvermögen, Verbindlichkeiten oder sonstige Korrekturinträge erforderlich, ist eine 0 (Null) einzutragen.*

Die (automatische) Berechnung zum Vermögen auf den 31.12. des Rechnungsjahres über die Felder 91, 89 und 96 stellt ausschließlich die Wertveränderung der Finanzmittel dar.

Sind im Vermögen zum Anfang des aktuellen Rechnungsjahres (**Anfangsbestand** = Wert zum 31.12. des Vorjahres) auch Sachwerte/Verbindlichkeiten enthalten oder kommen solche Sachwerte/Verbindlichkeiten im aktuellen Rechnungsjahr hinzu, können die entsprechenden Vermögensveränderungen im Feld 93 berücksichtigt werden.

Jede Vermögensveränderung ist im Feld 98, ggf. zusätzlich mit gesonderter Anlage, zu erläutern und in einem (saldierte) Betrag im Feld 93 einzutragen.

Beispiel (Rechnungsjahr 2024)

Fall 1

- Am 01.07.2023 schafft sich eine Wählergruppe einen PC an.
 - Der Kaufpreis i. H. v. EUR 2.500 wurde in voller Höhe als Ausgabe (Sachmittel) erfasst.
 - Der PC kann 5 Jahre genutzt werden (Wertverlust je Jahr: EUR 500).
 - Am 31.12.2023 (= **Anfangsbestand** 2024) ist der PC mit einem Wert i. H. v. EUR 2.250 im Vermögen enthalten.
 - Im Jahr 2024 verliert der PC an Wert i. H. v. EUR 500 (Wertminderung).
- ➔ **Diese Wertminderung ist in 2024 im Feld 93 mit EUR -500 zu berücksichtigen.**

Fall 2

- Im Dezember 2024 wird ein Schreibtisch zum Preis von EUR 1.750 gekauft und in voller Höhe als Ausgabe (Sachmittel) erfasst.
 - Der Tisch soll 10 Jahre genutzt werden (Wertverlust je Jahr EUR 175).
 - Ein Wertverlust ergibt sich für 2024 noch nicht.
- ➔ **Dieser Wertzuwachs ist in 2024 im Feld 93 mit EUR +1.750 zu berücksichtigen.**

Ergebnis aus Fall 1 und 2

- **Im Saldo sind für 2024 im Feld 93 EUR +1.250 (Tisch +1.750 und PC -500) einzutragen!**
- ❖ Im darauffolgenden Rechnungsjahr 2025 sind im Saldo in Feld 93 EUR -675 (Tisch -175 und PC -500) zu berücksichtigen.